

Änderung des Bebauungsplanes „Aunkofen“ durch Deckblatt Nr. 2;

Öffentlichkeitsbeteiligung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB

B E K A N N T M A C H U N G

=====

Der Gemeinderat Marklkofen hat in seiner Sitzung am 31.05.2022 beschlossen, dass der Bebauungsplan „Aunkofen“ durch Deckblatt Nr. 2 geändert werden soll. Auf der Flurnummer 1699, Gem. Reith soll die Grundstückaufteilung für die Parzelle 22 geändert und nach Südosten verschoben werden. Darüber hinaus soll die überbaubare Grundstücksgröße im Bereich der Parzelle 22 angepasst und die Erhöhung der GRZ im Bereich der Parzellen 22 und 19 auf 0,35 erfolgen. Die Obergrenze der festgesetzten Grundfläche von 130 m² entfällt für die beiden Parzellen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Das Bauleitplanverfahren dient der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB. Das Plangebiet weist weniger als 20.000 m² zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO aus. Die Ausschlussgründe des § 13a Abs. 1 Sätze 4 und 5 BauGB liegen nicht vor. Das Bauleitplanverfahren kann damit im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt werden.

Der Entwurf des Deckblatts Nr. 2 mit Begründung liegt in der Zeit vom 11.08.2022 bis einschließlich 12.09.2022 im Rathaus, Bahnhofstraße 5, 84163 Marklkofen, Zimmer 11 (1. Stock), während den allgemeinen Dienststunden (Montag, Dienstag und Donnerstag 08.00 bis 11.30 Uhr und 13.00 bis 16.30 Uhr, Mittwoch und Freitag 08.00 bis 11.30 Uhr) auf.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zur Änderung des Bebauungsplans schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt



Rauscher
1. Bürgermeister

An die Amtstafel

Angeheftet am 02.08.2022

Abgenommen am _____